ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.gs6@noel.gv.at

Wien, 17. Jänner 2025

Betrifft: GS6-G-1000/079-2024; Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit der die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.[1]

[1] Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit […] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.[2] Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.[3]

Allen voran Art. 7 UN-BRK verpflichtet Vertragsstaaten dazu, „alle erforderlichen Maßnahmen [zu treffen], um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“[4] In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass „[b]ei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, […] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist.“[5]

Insbesondere Art. 8 UN-BRK beinhaltet weiters einen Auftrag zur umfassenden Bewusstseinsbildung im Sinne der Inklusion, Nichtdiskriminierung und positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, worunter beispielsweise auch Maßnahmen fallen, um „in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.“[6]

Die genannten Aspekte der UN-BRK werden im vorliegenden Entwurf noch nicht in einem Ausmaß ausreichend berücksichtigt, das der UN-BRK zu einer wirksamen und umfassenden Umsetzung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verhilft. Aus diesem Grund erlauben wir uns folgend zusätzliche Ergänzungen vorzuschlagen:

---

[2] Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 14.01.2025.
[3] Vgl. Ebd.
[4] Art. 7. Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention.
[5] Art. 7, Abs 2 UN-Behindertenrechtskonvention.
[6] Art 8, Abs 1, lit a UN-Behindertenrechtskonvention.

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

1. Redaktionelle Anpassungen

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen erlaubt sich auf die teils diskriminierende und nicht-behinderungssensible Sprache des vorliegenden Entwurfs hinzuweisen. Es wäre insbesondere im Sinne des Art. 8 UN-BRK anzudenken, den Entwurf einer grundsätzlichen Bearbeitung und Streichung von nicht-behinderungssensiblen Termini zu unterziehen. Allgemein sind Bestrebungen, inklusive und diskriminierungsfreie Sprache zu verwenden, ausdrücklich zu begrüßen, weil sie zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Art. 8 UN-BRK beitragen.[7]

Ich erlaube mir hiermit gezielt auf einige Begriffe hinzuweisen, die nicht-behinderungssensibel sind. Insbesondere ist hervorzuheben, dass in der Anlage 1 zum vorliegenden Entwurf öfters von „Störungen“[8] gesprochen wird. Es ist hier vor allem in Hinsicht auf die UN-BRK auf inklusive und diskriminierungsfreie Sprache zu achten. Dies ist allen voran hinsichtlich des in der UN-BRK enthaltenen sozialen Modells von Behinderung vonnöten, da man mit der häufigen Darstellung von Kindern und Jugendlichen mit „Störungen im Sozialverhalten“ und „Anpassungsstörungen“ möglicherweise vorliegende Behinderungen erst recht wieder individualisiert und versucht, medizinischen Diagnosen zu unterwerfen. Es wäre anzudenken, diese Begriffe jedenfalls durch nichtdiskriminierende Sprache zu ersetzen. Es ist grundsätzlich von einer defizitorientierten Sprachverwendung abzusehen und ein soziales Modell von Behinderung in allen Ausführungen zu etablieren.

Weiters ist darauf zu hinzuweisen, statt dem Begriff „geistiger Behinderung“ eine inklusive und diskriminierungsfreie Bezeichnung zu wählen. Die UN-BRK selbst spricht von „Behinderungen aufgrund intellektueller Beeinträchtigungen.“[9] Auch der Begriff

[7] Vgl. Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention.
[8] Vgl. Anlage 1, S. 2, 21, 35, 49.
[9] Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

der „Lernschwierigkeiten“ wäre in diesem Zusammenhang denkbar. Hierbei ist stets darauf zu achten, dass man die Selbsterfahrung von Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt rückt und begriffliche Änderungen im Sinne der Selbstzuschreibungen anpasst und auch in Gesetzesvorschlägen mitträgt.

2. Bundesweite Harmonisierung

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen erlaubt sich auf die Wichtigkeit einer bundesweiten Harmonisierung der Regelungen von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hinzuweisen. Eine Harmonisierung der entsprechenden Regelungen würde dazu führen, dass alle Kinder und Jugendliche im gesamten Bundesgebiet dieselben Bedingungen und Voraussetzungen hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vorfinden würden. Die Determinierung von harmonisierten und bundesweit einheitlichen Regelungen ist insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Eltern mit Behinderungen wünschenswert, da dies zu einer Entlastung unter anderem im Falle eines Wohnortwechsels führen würde.

3. Inklusion

Es ist dringend zu prüfen, weshalb in den Kontraindikationen der Anlage 1 Minderjährige mit Behinderungen, die eine durchgehende Pflege durch Fachpersonal benötigen, aufgelistet werden. Zunächst sollte im vorliegenden Entwurf klarer definiert werden, ab wann es sich um eine durchgehende Pflege handelt. Weiters ist zu hinterfragen, wieso Minderjährige mit Behinderungen, die durchgehende Pflege benötigen, unter anderem durch Hinzuziehung von ausreichend geschultem Personal und weiteren notwendigen Anpassungen, nicht auch im Sinne der Inklusion in die Zielgruppen der diversen Wohnformen fallen könnten. Nach der derzeitig vorgeschlagenen Regelung stehen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die eine durchgehende Pflege durch Fachpersonal benötigen, keine äquivalenten Einrichtungen zur Verfügung, die jenen Einrichtungen entsprechen, zu denen Kinder und Jugendliche ohne Behinderung Zugang haben. Auch in diesem Zusammenhang

gilt – wie in der gesamten Systematik der Kinder- und Jugendhilfe – das Kindeswohl als oberste Prämisse. Gerade im Fall einer Fremdunterbringung ist das Kindeswohl vor allem unter dem Aspekt der vorhandenen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung der Unterbringung zu betrachten. In diesem Kontext darf auch nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, geeignete Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu schaffen. Letztlich sind diese auch mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, um dem Kindeswohl zu einer umfassenden Berücksichtigung zu verhelfen.

Wir ersuchen daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.ª Christine Steger